

Verzichtbarkeit des Medikamenteneinsatzes in der Schalenwildhege

A. DEUTZ

Der „Arzneimittelskandal“, die BSE-Krise sowie einige weitere Schlagzeilen um Lebensmittel tierischer Herkunft haben in den letzten Jahren die Konsumenten verunsichert. Der Einsatz von Arzneimitteln bei freilebenden Wildtieren ist seit rund einem Jahr verboten. Einen teils historischen Überblick zum Einsatz von Arzneimitteln bei freilebenden Wildtieren sowie auch Diskussionen zum Arzneimitteleinsatz bei Schalenwild in Gattern (Jagd- und Wintergatter, Zuchtwildgatter) liefert folgender Beitrag.

An Arzneimitteln wurden bzw. werden in Europa neben diversen Entwurmungsmitteln bei Wildtieren auch Impfstoffe (Tollwut - Fuchs, Europäische Schweinepest - Schwarzwild) und Präparate zur Vorbeuge und Behandlung von Erkrankungen bei Fasanen, Reb- und Rauhußhühnern in Volierenhaltung (Luftröhrenwurm, Schwarzkopfkrankheit, Kokzidiose) sowie Präparate zur Immobilisierung von Wildtieren eingesetzt. Weiters existieren ältere Versuche zur Medikation von Feldhasen in freier Wildbahn sowie zur Behandlung von Räude bei Gams-, Stein- und Rotwild (z.B. mit Neguvon^R, Thibenzole^R und Ivermectin), die allesamt nur von bescheidenen Erfolgen gekrönt waren. Aktuelle Diskussionen um Hormonpräparate zur Regulierung von Fuchs- und Schwarzwildpopulationen ist auch aus ethischen Gründen entschieden entgegen zu treten (DEUTZ, 2003, 2002). Ob die Behandlung von Füchsen gegen den „Fuchsbandwurm“ mit entsprechenden Ködern erfolgreich sein wird, bleibt abzuwarten. Es ist jedoch zu befürchten, dass die Erfolge bescheiden bleiben, da einerseits die Verabreichung dieser Präparate regelmäßig erfolgen müsste und sich andererseits die Befallsrate der Zwischenwirte (hauptsächlich Mäuse) vermutlich nur geringfügig beeinflussen lässt, wodurch

sich Füchse jederzeit reinfizieren können.

Neben den rein veterinärmedizinischen Aspekten zur Behandlung von Wildtieren sind in diesem Zusammenhang auch ethische und ökologische Fragen zu beantworten, wie weit der Mensch in Wildtierbestände eingreifen soll und wie lange „Wild“ noch „wild“ oder „Wild“ ist (WINKELMAYER 2002, 2000).

Das positive Image des natürlich erzeugten Lebensmittels „Wildfleisch“ darf keinesfalls durch Aktivitäten einiger „Wildtiertherapeuten“ aufs Spiel gesetzt werden.

In weiterer Folge konzentriert sich der Artikel auf den Arzneimitteleinsatz bei Schalenwild.

Verbot des Arzneimitteleinsatzes bei Wildtieren

Mit Schreiben vom 3. Februar 2003, GZ.: 39.262/0-VII/B/10/03, teilte das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen Folgendes mit:

Grundsätzlich ist zwischen freilebendem Wild und Zuchtwild zu unterscheiden.

Nach den §§ 383 und 384 ABGB sind unter „wilden Tieren“ solche zu verstehen, die sich regelmäßig im Zustand ihrer natürlichen Freiheit befinden und, wenn sie gefangen sind, ihre Freiheit wieder zu erlangen streben (Klang in Klang, Kommentar zum ABGB, 2. Band, S. 245).

Anders als beim Jagdberechtigten, der nicht Halter des außerhalb von Gehegen oder Tiergärten lebenden Wildes seines Revieres ist (R. VEIT, Die zivilrechtliche Haftung bei Kraftfahrzeugunfällen durch Wild, ZVR 1958, 46), ist die Tierhaltereigenschaft des Betreibers eines Wildparks (oder Zuchtwildgatters) gegeben, und zwar unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an den Tieren, so

dass auch der Pächter eines Wildparks als Tierhalter im Sinne des § 1320 ABGB anzusehen ist.

Eine Behandlung von freilebenden Wildtieren mit Arzneimitteln kommt aber nicht in Betracht, da kein Tierhalter zur Verfügung steht, der sicherstellt, dass die behandelten Tiere entsprechend gekennzeichnet sind und dass solche Tiere nur nach Einhaltung einer allenfalls erforderlichen Wartezeit in Verkehr und somit in die menschliche Nahrungskette gelangen. Somit ist die Anwendung von Arzneimitteln bei freilebenden Wildtieren verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot der Arzneimittelanwendung bei freilebenden Wildtieren ist lediglich die Tollwutimpfung von Füchsen mittels Impfköder.

Derzeit noch juristisch umstritten ist die Arzneimittelanwendung in Wintergattern, wo einerseits die Tierhaltereigenschaft des Jagdberechtigten nicht in vollem Umfang gegeben ist und andererseits in vielen Gattern ein Auskommen einzelner (allfällig behandelte) Tiere nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann.

Arzneimittelrückstände im Fleisch

Bei lebensmittelliefernden Tieren sind Arzneimittelrückstände auch nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit (Zeit von der letzten Verabreichung eines Arzneimittels bis zum Erlegen/Schlachten) zu befürchten, wenn es zu Überdosierungen (bei der Anwendung von Arzneimitteln bei Wildtieren relativ leicht möglich) oder zu Verschleppungen (Reste im Futtertrog) kommt. Vor allem sind Rückstände bei Hegeabschüssen bzw. „Schonzeitabschüssen“ in Revieren, in denen ent wurmt wurde, möglich, aber auch bei Ab-

schüssen von Tieren aus Nachbarrevieren, in denen Arzneimittel eingesetzt wurden.

Untersuchungen von Wildfleisch auf Rückstände werden nach dem Stichprobenplan des Ministeriums für soziale Sicherheit und Generationen durchgeführt. So wurden beispielsweise im Jahr 2003 in der Steiermark Proben von 44 Stück Zuchtwild auf Rückstände von bestimmten Hormonen (Stilbene, Thyreostatika, Trenbolon, Zeranol), Beta-Agonisten, Chloramphenicol, Hemmstoffe, Sulfonamide, Antiparasitika, Kokzidiostatika, Carbamate, Pyrethroide, NSAIDs sowie Blei und Cadmium untersucht. Proben von 23 Stück Wild aus freier Wildbahn gelangten zur Untersuchung auf Blei, Cadmium und Quecksilber.

Problemkreis Entwurmung

Zum Thema Entwurmung ist anzumerken, dass es sich bei parasitären Erkrankungen um Faktorenkrankheiten handelt. Das bedeutet, dass für ihre Entstehung bzw. für die Ausbildung klinischer Symptome am Wirtstier neben dem Parasitenbefall auch negative (Umwelt)Faktoren wie Stress, hoher Infektionsdruck, zu hohe Wilddichten, Massierung von Wildtieren an Fütterungen, Futtevorlage am Boden usw. verantwortlich sind. Eine hohe Wilddichte bedingt eine massive Anreicherung von Parasiteneiern/-larven sowie auch anderer Krankheitserreger im Lebensraum. Der damit erhöhten Infektionsgefahr kann in der Haustierhaltung oder auch in der Gatter-

haltung von Wildtieren erfolgreich mit Entwurmungsprogrammen begegnet werden. In Gattern ist dabei besonders auf die große Vermehrungsfähigkeit der Parasiten im April/Mai („spring rise“) und die damit verbundene erhöhte Infektionsgefahr zu achten.

Rehe gelten unter den Schalenwildarten sicherlich zu den empfindlichsten gegenüber Parasiten. Vor allem Jungtiere weisen regional hochgradigen Parasitenbefall auf, der bei älteren Stücken meist stark zurückgeht (Altersresistenz!), um dann bei alten, geschwächten Tieren meist wieder verstärkt aufzutreten. Es besteht ein signifikanter Zusammenhang zwischen Wilddichte und Befallsgrad mit Parasiten, d.h. je höher die Wilddichten desto höher auch der Parasitenbefall und damit die Verluste. In diesem Zusammenhang ist die Forderung aufzustellen, dass der ganzjährig zur Verfügung stehende Wildlebensraum und nicht der Lebensraum in der Vegetationsperiode, wo Rehe selbst in ausgeräumten Kulturlandschaften ausreichend Einstand und Deckung finden, zur Ermittlung der lebensraumangepassten Wilddichte herangezogen werden sollte. Nach der Mais- und Getreideernte konzentriert sich in diesen Regionen das Wild nämlich auf kleinräumige Einstände wodurch dort die Wilddichte stark ansteigt. Folgen davon sind erhöhter innerartlicher Stress und deutlich erhöhte Ansteckungsgefahr. Parasiteneier bzw. -larven sind je nach Art über mehrere Wochen bis Monate infektiös, können teilweise auch überwintern oder

überdauern in Zwischenwirten. Obwohl die Medikation von Wildtieren in freier Wildbahn daher eine rein kosmetische Maßnahme ist, wurde das Risiko der Rückstandsbelastung des Lebensmittels „Wildfleisch“ in Kauf genommen.

Neben dem gesetzlichen Verbot sprechen auch fachliche Argumente gegen einen Einsatz von Entwurmungsmitteln bei Wildtieren in freier Wildbahn.

In der Vergangenheit wurden auch Präparate eingesetzt, die für die Anwendung an Wildtieren sowie für die oralen Anwendung bei Wiederkäuern in Österreich nicht zugelassen waren (z.B. Ivermectin). Aus rechtlicher Sicht ist im Zusammenhang mit der Wildentwurmung zu diskutieren, ob auf Wildfleisch nicht auch die Rückstandskontrollverordnung anzuwenden wäre, was bedeuten würde, dass der Verfügungsberechtigte bei Ablieferung des erlegten Wildes eine schriftliche Bestätigung über die Rückstandsfreiheit des Fleisches abzugeben hätte.

Insgesamt können negative Umweltfaktoren oder zu hohe Wilddichte sicher nicht über die - nunmehr verbotene - medikamentelle Entwurmung ausgeglichen werden. Vielmehr kommen biotopverbessernden Maßnahmen sowie dem Erreichen einer lebensraumangepassten Wilddichte eine deutlich höhere Bedeutung zu als einer zeitlich und örtlich nur punktuell wirksamen Entwurmung von Wildtieren mit allen den oben angeführten Nachteilen.

Tabelle 1: Pro und Kontra des Einsatzes von Antiparasitika bei Wildtieren (DEUTZ, 1998)

| Einsatz von Antiparasitika bei Wildtieren | |
|---|---|
| Pro | Kontra |
| ✓ Einsatz zu empfehlen bei Gatterhaltung | - Es gibt kein Universalwurmmittel (Diagnose!?) |
| ✓ Kurzfristige Senkung des Infektionsdruckes | - Gegen einige Parasiten gibt es kein Präparat (z.B. Kleine Leberegel, Kleine Lungenwürmer) |
| ✓ Bessere Entwicklung und höhere Überlebensraten bei Jungwild (?) | - Falscher Entwurmungszeitpunkt nach Ende der Schusszeit (Hypobiose - Ruhephase der Parasiten), da Entwurmung während der Schusszeit nicht möglich ist (am wirkungsvollsten wären Behandlungen im Herbst und im Frühjahr) |
| ✓ Verbesserung der Geweihe (notwendig?) | - Dosierungsproblematik |
| ✓ Höhere Wilddichten (Biotoptragfähigkeit?) | - Nur punktuelle (zeitlich, örtlich) Wirkung |
| | - Einige Präparate töten Parasiteneier nicht ab, d.h. es kommt nach der Entwurmung zu weiteren Kontaminationen um Fütterungen |
| | - Risiko von Arzneimittelrückständen |
| | - Negative Auswirkungen auf das Wildbretimage |
| | - Missachtung überhöhter Wilddichten und anderer negativer Umweltfaktoren |
| | - Bildung von Arzneimittelresistenzen |

Bei der Anwendung von Entwurmungsmitteln bei Wildtieren in Gattern sind folgende Vorschriften zu berücksichtigen:

- ① Die Verschreibung eines Wurmmittels darf nur durch einen Tierarzt nach vorheriger Diagnose erfolgen, wobei auf die genaue Dosierung des Wirkstoffes besonderer Wert zu legen ist.
- ② Der Verfügungsberechtigte bzw. der Tierarzt haben Aufzeichnungen über die erfolgte Behandlung zu führen und sicherzustellen, dass die Wartezeit eingehalten wird.

Immobilisieren von Wildtieren

Die Immobilisierung von Wildtieren ist in Zuchtwildgattern sowie Wildparks erlaubt, in Jagdgattern ist dieser Arzneimitteleneinsatz dzt. juristisch umstritten, in Wintergattern sind Immobilisierungen grundsätzlich nicht erlaubt. Rückstandsprobleme könnten sich ergeben, wenn derartig behandelte Tiere aus Zuchtwildgattern oder Wildparks in Jagd- oder Wintergatter bzw. in freie Wildbahn überstellt werden.

Jagdgatter, Wintergatter

Das die Begriffsbestimmungen für verschiedene Arten der Gatterung von Wildtieren nicht einfach sind, beweist allein eine Übersicht zum Begriff „Jagdgatter“. Für Jagdgatter existieren Begriffsbestimmungen wie „Wildpark“, „Wildgehege“, „Gatterreviere“ oder „Jagdgehege“. Nach HATLAPA u. REUSS (1974) sind Jagd-gehege umfriedete Jagdgebiete (Mauer, Drahtgeflecht u.ä.), deren Einzäunung so beschaffen sein muss, dass ein Auswechseln der im Gehege gehaltenen Wildarten unmöglich ist. Einsprünge und ähnliches sind verboten. BOGNER (1999) bezeichnet als Jagdgehege Gehege von der Mindestgröße einer Eigenjagdfläche, in denen Wildbestände jagdlich genutzt werden.

Nach einer Definition im Großen Knaurs Jagdlexikon (HASEDER u. STINGL-WAGNER, 1984) sind Wildgehege vollständig eingefriedete Grundflächen, auf denen sonst wildlebende Tiere, die (meist) dem Jagdrecht unterliegen, dauernd oder vorübergehend gehalten oder zu Jagdzwecken gehegt werden. Sie wer-

den dem Zweck und der Größe nach in Jagdgehege und Wildparks unterteilt. In Jagdgehegen (Jagdgatter, Gatterreviere), die mindestens die Größe einer Eigenjagdfläche (in den meisten Bundesländern Österreichs 115 ha) haben müssen, wird Schalenwild zu Jagdzwecken gehegt und jagdwirtschaftlich genutzt. Wildparks, in denen Wild zur Jagd eingehegt wird und häufig zusätzlich Besuchsmöglichkeiten bestehen, sind im allgemeinen größer als Jagdgehege.

Beim 2. Welt-Wildtierhalterkongress (Limerick, Irland, 1998) wurde die jagdliche Nutzung von Gattern ebenfalls diskutiert. SOLHEIM (1998) führte als Vorteile von Wild in Gehegen an: höherer Besatz, bessere (Gesundheits-) Kontrolle, stärkere Trophäen, sichere Beute sowie die Möglichkeit, exotisches Wild zu halten.

Wie unterschiedlich landesgesetzliche Regelungen bezüglich gegattertem Wild sein können, veranschaulichen Vorschriften aus Deutschland und Österreich. Das Deutsche Bundesjagdgesetz behandelt „Wildparke“, überlässt jedoch die Regelung den Ländern. In Baden-Württemberg ist die Zuständigkeit abhängig vom Waldanteil. So regelt bei über 50 Prozent Waldanteil das Landeswaldgesetz und bei unter 50 Prozent Waldanteil im Gatter das Landesnaturschutzgesetz die Einrichtung und das Unterhalten von Jagdgattern. In Hessen und Thüringen regelt das Naturschutzgesetz die Zulässigkeit von „Tiergehegen“. Im Entwurf zur Novellierung des Landesjagdgesetzes in Schleswig-Holstein war eine Auflösung vorhandener Jagdgatter nach 15 jähriger Übergangsfrist vorgesehen, in Brandenburg ist nach dem Landesjagdgesetz die Errichtung von Jagdgattern verboten und für bestehende Gatter existiert eine maximal zweijährige Übergangsregelung. Auch in Nordrhein-Westfalen werden neue Gatter nicht mehr genehmigt. In Bayern entscheidet bereits die Untere Jagdbehörde in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde in Sachen „Wildgehege“. Auch was die Mindestgröße von Jagdgattern betrifft, wird in z.B. Bayern und Sachsen lediglich die Mindestgröße eines Eigenjagdbezirkes (75 Hektar) gefordert; Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt schreiben hingegen eine

Mindestgröße von 250 Hektar vor, in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern werden mindestens 150 Hektar verlangt. Einige Landesjagdbehörden haben auch die Möglichkeit, die Höchstzahlen der zu haltenden Tiere, also die Wilddichte, vorzugeben (HAGEN, 1999).

In Österreich obliegt die Regelung der Jagdgatter ebenfalls den Ländern und ist deshalb, wie in der Bundesrepublik Deutschland, unterschiedlich. Jagdgatter stehen vorwiegend in den östlichen Bundesländern Niederösterreich und Burgenland. Die geforderte Mindestgröße beträgt allgemein 115 ha. Über die Gesamtzahl der Jagdgatter in Österreich liegen keine exakten Daten vor. Nach FRITZ und ORTNER (1998) existieren in Österreich über 30 Wildparks, deren Flächen zwischen 130 und 1.338 ha betragen.

Nach dem Steiermärkischen Jagdgesetz 1986 sind Wildgatter eingefriedete Flächen eines Jagdgebietes, die entweder als Wildwintergatter aus Gründen des Schutzes land- und forstwirtschaftlicher Kulturen vor Wildschäden zur vorübergehenden Haltung von Wild bestimmt sind oder zu sonstigen Zwecken (Eingewöhnung, Forschung) einer Gatterhaltung des Wildes errichtet werden. Dem zufolge existieren in der Steiermark keine Jagdgatter.

Als notwendige Einschränkungen für eine weitere öffentliche Akzeptanz von Jagdgattern sind die Anpassung der in Gattern gehaltenen Wildarten an die regionalen Wildvorkommen, die Verschreibung von maximalen Wilddichten (z.B. maximal doppelte Wilddichte gegenüber der freien Wildbahn), eine vollständige Einbeziehung der Gatterflächen in Schon- und Schusszeitregelungen sowie das Führen eines Gatter- oder Gehegebuches (Zugänge, Abgänge, allfällige Arzneimittelanwendungen, Verdenksfälle, Sektionsergebnisse) vorstellbar. Weitere Lösungsansätze bietet die aktuelle Position des DEUTSCHEN JAGDSCHUTZ-VERBANDES (1999) zur Gatterjagd: „Jagdgatter bieten die Möglichkeit zur Wildforschung. Sie vermögen einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Wildtiere zu leisten. Sie eignen sich außerdem für eine verstärkte Umwelterziehung und Erfahrungspä-

dagogik. In ihnen darf nur gejagt werden, wenn sie mindestens die Größe eines Eigenjagdbezirkes haben und den gleichen Regelungen unterliegen wie nicht gegatterte Jagdflächen.“

Aus tierseuchenhygienischer Sicht ist unbedingt zu berücksichtigen, dass bei Importen von Wildtieren, die oft aus Ländern mit schlechterem Gesundheitsstatus stammen, die Tiere sowohl klinisch als auch serologisch untersucht werden, um nicht heimische Wild- und Haustierbestände zu gefährden. Außerdem sind die von der Behörde erlassenen Quarantänevorschriften einzuhalten.

Für die Errichtung von Wildgattern hat der Grundbesitzer um die Genehmigung bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen (landesrechtlich geregelt). Die Genehmigung ist mit Auflagen (Mindestgröße, Wilddichte, zeitliche Beschränkung, Umzäunung, Fütterung usw.) zu versehen, welche gewährleisten, dass der Zweck des Wildgatters sichergestellt wird und ungünstige Auswirkungen, insbesondere auf außerhalb des Wildgatters bestehende Wildwechsel, tunlichst ausgeschlossen werden.

Lebensmittelhygienisch relevante Rechtsnormen Lebensmittelgesetz 1975

§ 15 (2): Es ist verboten, Tiere mit Hormonen, Antihormonen, Stoffe mit hormonaler Wirkung oder den Hormonstoffwechsel spezifisch beeinflussende Stoffe zu verabreichen (außer zur Krankheitsbehandlung), ...

§ 15 (5): Es ist verboten, Tiere, die widerrechtlich behandelt wurden oder die mit Arzneimitteln behandelt wurden, sofern bedenkliche Rückstände der verwendeten Arzneimittel oder ihrer Umsetzungsprodukte zu erwarten sind, zum Zwecke der Lebensmittelgewinnung oder Lebensmittel, die von solchen Tieren stammen in Verkehr zu bringen.

Rückstandskontrollverordnung 1997

§ 2 Z 5. Nutztiere: Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Geflügel und Kaninchen, die als Haustiere gehalten werden, sowie wildlebende Tiere der

genannten Arten und wildlebende Wilderkäuer, sofern die Tiere in einem Betrieb zur Fleischgewinnung aufgezogen und gehalten worden sind; ...

Die Rückstandskontrollverordnung gilt neben den unter § 2 Z 5 genannten Tierarten auch für Fleisch, d.h. sie müsste auch für Wildfleisch Anwendung finden. Auf alle Fälle ist Wildfleisch jedoch auch nach dem Lebensmittelgesetz 1975 geregelt.

§ 12 (1) Der behandelnde Tierarzt hat im Rahmen seiner Tätigkeit im Betrieb die Einhaltung dieser Verordnung zu beachten. Er hat im betriebseigenen Register Zeitpunkt und Art der verordneten oder durchgeführten Behandlungen, die genauen Angaben zur Identität der behandelten Tiere, nach Möglichkeit gemäß der Tierkennzeichnungsverordnung 1995, BGBl. Nr. 413/1995, sowie die jeweiligen Wartezeiten einzutragen.

§ 12 (2) Tierhalter und Betriebsinhaber sind verpflichtet, Zeitpunkt und Art der Behandlung der Tiere in das betriebseigene Register einzutragen, sofern dies nicht bereits durch den Tierarzt erfolgt ist, sowie die Wartezeiten einzuhalten.

§ 15 (1) Besteht auf Grund von Kontrollen nach dieser Verordnung oder gemäß einer Meldung im Sinne des § 5 Abs. 4 der Fleischuntersuchungsverordnung der Verdacht auf vorschriftswidrige Behandlung oder wird eine vorschriftswidrige Behandlung nachgewiesen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde über den betroffenen Bestand unverzüglich mit Bescheid eine Sperre gemäß § 26b des Fleischuntersuchungsgesetzes zu erlassen.

Fleischuntersuchungsgesetz 1982 i.d.g.F.

§ 1 (1): Rinder (einschließlich Büffel und Bison), Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer und Schalenwild (Zuchtwild) unterliegen, wenn diese Tiere wie Haustiere gehalten werden und wenn deren Fleisch zum Genuss für Menschen verwendet werden soll, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung und Beurteilung (Schlachttier und Fleischuntersuchung).

§ 26 (1): ... Weiters ist der Fleischuntersuchungstierarzt berechtigt, im Verdachtsfall auch Proben zur Untersuchung auf Rückstände von Arzneimitteln, Antibiotika, Hormonen, Antihormonen, Stoffen mit hormonaler Wirkung oder den Hormonstoffwechsel spezifisch beeinflussenden Stoffen, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Desinfektions- und Reinigungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln und sonstigen Stoffen, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden zu entnehmen.

Wildfleisch-Verordnung 1994

Anhang, Kapitel 4 Fleischuntersuchung:

4. Bei der Fleischuntersuchung sind folgende Untersuchungen vorzunehmen:

... D. im Verdachtsfall Rückstandsuntersuchungen.

5. Das gesamte Fleisch ist als untauglich zu beurteilen, wenn wenigstens einer der folgenden Umstände vorliegt: ... f) wenn Rückstände gem. § 26 Abs. 1 des Fleischuntersuchungsgesetzes nachgewiesen wurden; soweit auf Grund des Lebensmittelgesetzes 1975 Höchstwerte festgelegt wurden, sind diese maßgeblich.

6. Das Fleischuntersuchungsorgan hat über die durchgeführten Fleischuntersuchungen ein Protokoll zu führen und bei Feststellung von Rückständen oder einer für meldepflichtig erklärten Zoonose oder einer anzeigepflichtigen Tierseuche die Bezirksverwaltungsbehörde des Ortes der Fleischuntersuchung zu verständigen. Diese Bezirksverwaltungsbehörde hat die Meldung an die für das jeweilige Jagdgebiet zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

Arzneimittel, die nicht für Wildtiere zugelassen sind, jedoch eine Zulassung für andere lebensmittelliefernde Tiere besitzen, können im Zuge der „Umwidmung“ auch an Wildtiere verabreicht werden, wenn damit Leiden verhindert werden können. Zu beachten ist dabei jedoch, dass dann eine Wartezeit von mindestens 28 Tagen einzuhalten ist.

Literatur

- ANONYMUS, 1999: Jagd im Gatter - Was hat das noch mit Jagd zu tun? Wild und Hund 3/99, 6-8.
- BETHE, W., 1999: Jagdgatter noch zeitgemäß? Wild und Hund 3/99, 9.
- BOGNER, H., 1999: Damwild und Rotwild in landwirtschaftlichen Gehegen, Parey Buchverlag, Berlin.
- DEUTSCHER JAGDSCHUTZVERBAND, 1999: Position zur Gatterjagd, Wild und Hund 5/99, 7.
- DEUTZ, A., 2003: Keine Medikamente ins Revier! Der Anblick, Heft 4, 17.
- DEUTZ, A., 2002: Arzneimitteleinsatz bei Wildtieren. Der Anblick, Heft 2, 12-13.
- DEUTZ, A., 1998: Wildtiere entwurmen? Der Anblick, Heft 2, 5-7.
- FRITZ, J. und N. ORTNER, 1998: Wildtierhaltung in Österreich - Ergebnisse einer Umfrage, Eigenverlag.
- HAGEN, R., 1955: Gatterreviere und Wildparks. In: Wild und Weidwerk der Welt, Marathon-Edition, Wien-München, S. 517-519.
- HAGEN, v. R., 1999: Jagdgatter noch zeitgemäß? Wild und Hund 3/99, 9.
- HASEDER, I. und G. STIGLWAGNER, 1984: Knaurs Großes Jagdlexikon, Verlag Droemer Knauer, S. 828.
- HATLAPA, H.-H. und H. REUSS, 1974: Wild in Gehegen, Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin, S. 21-25.
- POHLMAYER, K., 2003: Keine „Pille“ ohne Folgen, Wild und Hund, Heft 19, 42-45.
- SOLHEIM, J.T., 1998: Trophäenjagd als zusätzliche Einkommensquelle für Wildtierhalter. In: ERHART, E., Verband niederösterreichischer Wildtierhalter: Zusammenfassung des 2. Welt-Wildtierhalterkongresses, 24. bis 27. Juni, Limerick, Irland, S. 38-40.
- WINKELMAYER, R., 2002: Ethische und ökologische Aspekte von Wildkrankheiten, Tagungsband „Wildkrankheiten im Alpenraum“, 17.-18. Oktober, Matri i.O., S. 43-45.
- WINKELMAYER, R., 2002: Die Verhausschweigung unserer Wildtiere schreitet fort, Der Anblick, Heft 1, 18-19.

